

Die Regelungen in dieser Ordnung beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Jugendordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Teil der Vereinsjugend.

§ 3 Aufgaben und Ziele

Die Aufgaben und Ziele der Vereinsjugend sind:

- a) Zusammenarbeit mit dem Vorstand
- b) Vertretung der gemeinsamen Interessen der Jugendlichen im Sport
- c) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit im Freizeit-, Breiten- und Leistungssport in allen seinen Ausprägungen
- d) die Förderung des Sports als Bestandteil der Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen
- e) die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Jugendorganisationen sowie mit Trägern der Jugendarbeit und der Jugendhilfe

§ 4 Organe

(1) Vorstandsmitglied Jugendvertretung

Dieses Vorstandsmitglied vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.

(2) Jugendversammlung

§ 5 Jugendversammlung

(1) In der Jugendversammlung haben alle Mitglieder eine Stimme.

(2) Die jährliche Jugendversammlung findet spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt und wird vom Vorstandsmitglied Jugendvertretung schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.

(3) Die Jugendversammlung informiert und berät den Vorstand insbesondere über:

- a) Festlegung von Richtlinien der Jugendarbeit
- b) Beschlussfassung von Anträgen

(4) Die Tagesordnung setzt das Vorstandsmitglied Jugendvertretung fest; sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Eröffnung der Jugendversammlung durch Vorstandsmitglied Jugendvertretung
- b) Feststellung der Beschlussfähigkeit der Jugendversammlung
- c) Jahresbericht des Vorstandsmitglied Jugendvertretung
- d) Anträge
- e) Verschiedenes

§ 7 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung werden von der Jugendversammlung beschlossen und müssen vom Vorstand des Vereins bestätigt werden.

§ 8 Ergänzende Geltung

Bei Angelegenheiten, für die diese Jugendordnung keine Regelung trifft, gelten die Satzung des Vereins und die Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen entsprechend.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 11.07.2023 in Kraft.